



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 11

Rathenow, 2004-06-25

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 14. Juni 2004

BV 0084 erste Änderungssatzung zur
KT06/04 Abfallgebührensatzung für den
Landkreis Havelland vom 9. November
2002

Seite 74

BV 0089/04 Wahl eines Vertreters der
KT06/06 Verbandsversammlung der
Mittelbrandenburgischen Sparkasse
in Potsdam (MBS)

Seite 78

BV 0090/04 Fortschreibung des
KT06/04 Abfallwirtschaftskonzeptes des
Landkreises Havelland

Seite 79

BV 0095/04 Beratung und Beschlussfassung über
KT06/04 die Erhöhung der Anzahl der
sachkundigen Einwohner im
Ausschuss Soziales/Bildung/
Kultur/Gesundheit

Seite 79

BV 0098/04 Jugendförderplan des Landkreises
KT06/04 Havelland 2004

Seite 79

BV 0099/04 Veräußerung des Grundstücks in
KT06/04 Rathenow, Buschstr.4

Seite 86

BV 0100/04 Veräußerung des Grundstücks in
KT06/04 Nauen, Goethestr. 57/58

Seite 87

BV 0101/04 Entwurf des Gesetzes zur Bestätigung
KT06/04 der landesweiten Gemeindegebiets-
reform nach weiterer
Bevölkerung Anhörung

Seite 87

BA 0102/04 Erhebung einer Verfassungsklage
KT06/04 beim Bundesverfassungsgericht
gegen die so genannte Hartz-IV-
Reform

Seite 87

BV 0103/04 Entsendung eines weiteren Mitglieds
KT06/04 in den Aufsichtsrat der HAW mbH

Seite 87

BV 0104/04 Umsetzung des Hartz IV-Gesetzes
KT06/04

Seite 88

- Bekanntmachung über die Auslegung der
Vorschlagslisten für die Wahl der
Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke
Nauen und Rathenow

Seite 88

Beschluss – Nr. BV 0084/04-KT06/04

Änderung der Deponiegebühren

Der Kreistag hat die erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 09. Dezember 2002, Beschluss Nr.: 408/02 beschlossen.

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 14. Juni 2004 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss -Nr.: 0084/04-KT06/04), mit der die am 9. Dezember 2002 beschlossene Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr.: 408/02) geändert wird, ist nicht anzeige- und genehmigungspflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 14. Juni 2004 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 9. Dezember 2002 (Beschluss-Nr.: 408/02)

§ 1

Die in § 10 der Gebührensatzung enthaltene Anlage 2 erhält die auf den folgenden Seiten aufgeführte geänderte Fassung:

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2004 in Kraft.

Rathenow, 18. Juni 2004

gez.
Granzow
Allgemeiner Vertreter des Landrates

Anlage 2				
Gebühren für Anlieferungen - 01.07.2004				
Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgung/ Verwertung Preis in €/t	Umrechnung in €/m³
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
1	020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	53,60 €	17,90 €
2	020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	53,60 €	10,70 €
3	020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	53,60 €	17,90 €
	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
4	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	53,60 €	26,80 €
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
5	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	53,60 €	17,90 €
6	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	53,60 €	17,90 €
	10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
7	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 100104 fällt	53,60 €	26,80 €
8	100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	53,60 €	67,00 €
9	100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	53,60 €	67,00 €
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der Physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
10	120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	53,60 €	89,30 €
11	120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	53,60 €	67,00 €
	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung		
12	1501011	Verpackungen aus Papier und Pappe (Verpackung gewerblich)	150,00 €	150,00 €

Nr.	Abfall-schlüsse	Abfallbezeichnung	Entsorgung/ Verwertung Preis in €/t	Umrechnung in €/m ³
	16	Abfälle die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
13	160119	Kunststoffe	53,60 €	10,70 €
	17	Bau und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
14	170101	Beton	53,60 €	107,20 €
15	170102	Ziegel	53,60 €	97,60 €
16	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	53,60 €	97,60 €
17	170201	Holz	53,60 €	26,80 €
18	170202	Glas	53,60 €	26,80 €
19	170203	Kunststoff	53,60 €	10,70 €
20	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	53,60 €	67,00 €
21	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	53,60 €	82,20 €
22	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	53,60 €	67,00 €
23	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desj., das unter 170601 und 170603 fällt	53,60 €	10,70 €
24	170605*	asbesthaltige Baustoffe	53,60 €	53,60 €
25	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	53,60 €	53,60 €
26	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	53,60 €	42,90 €
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
27	180104	Abfälle aus der ärztl. und tierärztl. Versorgung AVV= (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden)	53,60 €	21,40 €
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
28	190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	53,60 €	26,80 €
29	190801	Sieb- und Rechenrückstände	53,60 €	53,60 €
30	190802	Sandfangrückstände	53,60 €	80,40 €
31	190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	53,60 €	53,60 €
32	190812	Schlämme aus der biolog. Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	53,60 €	53,60 €
33	190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	53,60 €	53,60 €
34	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	53,60 €	67,00 €
35	191204	Kunststoff und Gummi	53,60 €	10,70 €
36	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	53,60 €	26,80 €
37	191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	53,60 €	80,40 €

Nr.	Abfall-schlüsse	Abfallbezeichnung		Entsorgun/ Verwertung Preis/t	Umrechnung in €/m ³
38	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		53,60 €	10,70 €
39	1912120	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen (DSD-Sortierreste)		53,60 €	33,50 €
40	1912121	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen (Sortierreste aus BASA)		53,60 €	33,50 €
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
41	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		50,00 €	40,00 €
42	200201	biologisch abbaubare Abfälle		35,00 €	12,00 €
43	200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		53,60 €	17,90 €
44	200301	gemischte Siedlungsabfälle		53,60 €	26,80 €
45	2003011	Hausmüll (ordnungswidrige Ablagerungen)		53,60 €	17,90 €
46	2003012	Hausmüll (direkt angeliefert)		53,60 €	17,90 €
47	2003013	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall		53,60 €	17,90 €
48	2003014	Baustellenabfallsortierreste		53,60 €	26,80 €
49	2003020	Marktabfälle (nicht kompostierbar)		53,60 €	17,90 €
50	2003021	Marktabfälle (kompostierbar)		35,00 €	12,00 €
51	200303	Straßenkehrsicht		53,60 €	53,60 €
52	200304	Fäkalschlamm		53,60 €	53,60 €
53	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		53,60 €	89,30 €
54	200307	Sperrmüll (direkt angeliefert)		53,60 €	53,60 €
55	200399	Siedlungsabfälle a.n.g.		53,60 €	26,80 €
Nr.	Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung		Entsorgung/ Verwertung Preis in €/Stück	Umrechnung in €/m ³
	90	sonstige Abfälle aus Direktanlieferungen, ohne Schlüsselnummer gem. AVV	(Schlüssel-Nr. gem.AVV		
56	900002	Fremdverwiegung kostenpflichtig		5,00 €	
57	900202	Kleinstmenge Deponie bis 50 kg		1,30 €	
58	900203	Kleinmenge Deponie bis 150 kg		5,40 €	
59	900204	Kleinmenge Deponie bis 300 kg		12,00 €	
60	900205	Kleinstmenge kompostierbar bis 50 kg		1,50 €	
61	900206	Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg		4,50 €	
62	900207	Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg		9,00 €	
63	900210	Kompostsortierrückstände		53,60 €/t	22,30 €
64	900211	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170303	170,00 €/t	170,00 €
64	900212	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 50 kg	170303	4,00 €	
65	900213	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 150 kg	170303	17,00 €	
66	900214	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 300 kg	170303	38,00 €	
67	900300	Haushaltskühlgeräte bis 2,0m	200123	12,00 €	

Nr.	Abfall-schlüsse	Abfallbezeichnung		Entsorgung/ Verwertung Preis/Stück	Umrechnung in €/m ³
68	900301	Haushaltskühlgeräte bis 2,5m	200123	12,00 €	
69	900302	Haushaltskühlgeräte bis 3,0m	200123	15,00 €	
70	900303	Haushaltskühlgeräte über 3,0m	200123	24,00 €	
71	900304	Waschmaschine	200136	5,00 €	
72	900305	Wäscheschleuder	200136	2,00 €	
73	900306	Herd	200136	4,50 €	
74	900307	Geschirrspüler/ Wäschetrockner	200136	5,00 €	
75	900308	Warmwasserboiler	200136	5,00 €	
76	900309	Gastherme		6,00 €	
77	900310	Gaswandheizer		6,00 €	
78	900311	Dunstabzugshaube	200136	3,50 €	
79	900312	Fernsehgerät/ Monitor	200136	10,50 €	
80	900313	Computer/ Drucker	200136	6,00 €	
81	900314	Kopierer	200136	18,00 €	
82	900315	Tastatur	200136	1,50 €	
83	900316	Radio	200136	3,00 €	
84	900317	Hi- Fi- Turm	200136	6,00 €	
85	900318	Plattenspieler/ Tonband	200136	3,00 €	
86	900319	Videorecorder/ CD- Player	200136	3,50 €	
87	900320	Schreibmaschine	200136	2,00 €	
88	900321	Verstärker	200136	3,00 €	
89	900322	Spielautomat	200136	15,00 €	
90	900323	E- Schrott in kg	200136	0,50 €	
91	900327	Schläuche		1,00 €	
92	900328	Reifen (Motorrad)		1,00 €	
93	900329	Reifen (PKW)		2,00 €	
94	900330	Reifen bis 1,12m Durchmesser		14,00 €	
95	900331	Reifen über 1,12m Durchmesser		27,50 €	
96	900332	Reifen PKW mit Felge		4,50 €	
97	900333	Reifen LKW mit Felge		32,50 €	
98	900335	Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,18 €/kg	
100	900336	Styropor (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,66 €/kg	

Beschluss – Nr. BV 0089/04-KT06/04

Wahl eines Vertreters der Verbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS)

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die Wahl von Herrn Roger Lewandowski als Mitglied in die Verbandsversammlung der MBS (Bestandteil des Beschlusses BV 0042/03-KT 03/04) und die von Herrn Wolfgang Gall zu seinem Stellvertreter wird aufgehoben.
2. Anstelle von Herrn Roger Lewandowski wird nunmehr Herr Wolfgang Gall als Mitglied in die Verbandsversammlung der MBS und zu seinem Stellvertreter Herr Michael Koch gewählt.

Beschluss – Nr. BV 0090/04-KT06/04

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Havelland vom 10. September 2003 beschlossen.

Beschluss – Nr. BV 0095/04-KT06/04

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der sachkundigen Einwohner im Ausschuss Soziales/Bildung/Kultur/Gesundheit

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die Zahl der sachkundigen Einwohner im Ausschuss Soziales/Bildung/Kultur/Sport/Gesundheit wird abweichend vom Kreistagsbeschluss BV 0009/03-KT 01/03 auf 7 festgelegt.

2. Zusätzlich werden

- Herr U. Hoffmeyer-Zlotnik – Vorsitzender des Kreisschulbeirates und
- Herr Dr. W. Seyfarth – Vorsitzender des Kreissportbundes

als sachkundige Einwohner in den Ausschuss berufen.

Beschluss – Nr. BV 0098/04-KT06/04

Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2004

Der Kreistag hat den in der Anlage beigefügten

Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2004

beschlossen.

**Jugendförderplan
des Landkreises Havelland
2004**

Inhaltsverzeichnis

- I. Gesetzliche Grundlagen
- II. Verfahrensweise
- III. Inhaltliche Schwerpunkte
- IV. Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII
 - 1. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - 2. Aufwendungen der Ämter, Städte und Gemeinden
 - 3. Finanzplan
- V. Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte für die Jugendförderplanung
- VI. Anlagen

I. Gesetzliche Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1997 (AG KJHG) im Abschnitt VIII, § 26 verpflichtet, einen Jugendförderplan zu erarbeiten.

II. Verfahrensweise

Der Jugendförderplan ist jährlich durch das Jugendamt zu erstellen und vom Kreistag mit dem Haushaltsplan zu beschließen.

III. Inhaltliche Schwerpunkte

Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 KJHG und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.

Der festgelegte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die o.g. Leistungsbereiche muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplanes.

Die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, sollen dargestellt werden.

Die Leistungsbereiche nach §§ 11 bis 14 KJHG beinhalten:

➤ § 11 Jugendarbeit

- z.B.
- außerschulische Jugendbildung
 - Jugendarbeit im Sport
 - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Jugendberatung

Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen / Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen. Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kinder und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs.

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten.

Die Integration von Behinderten, Ausländern, Aussiedlern sowie sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen. Die ehrenamtliche Arbeit im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist zu fördern.

➤ § 12 Förderung der Jugendverbände

- z.B.
- finanzielle und beratende Unterstützung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände

und Jugendgruppen

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung.

➤ § 13 Jugendsozialarbeit

- z.B.
- sozialpädagogische Hilfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im Hinblick auf schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration
 - sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
 - sozialpädagogisch betreutes Wohnen

Jugendsozialarbeit, angesiedelt zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

➤ § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- z.B.
- Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
 - Entwicklung von Kritikfähigkeit, Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber den Mitmenschen
 - Befähigung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit.

Für den Landkreis Havelland konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Aufgabenfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewaltdeeskalation,
- Jugendschutz in weiteren Gefährdungsbereichen (z.B. Aidsprävention)

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in allen genannten Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen.

Im Vordergrund stehen hierbei:

- Sicherung der personellen Grundausstattung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- Sicherung und Verbesserung der Qualität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Qualifizierung der MitarbeiterInnen,

- Sicherung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen,
- Sicherung der Pluralität der Angebote und Bedürfnisorientierung,
- qualitative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.

IV. Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII

1. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Aufgabenbereiche	2003 (in €)	Plan 2004 (in €)
Freizeitarbeit / außerschulische Jugendbildung (§ 11)	2.500,-	2.500,-
Kinder- und Jugenderholung	18.500,-	18.500,-
Internationaler Jugendaustausch	20.000,-	14.000,-
Förderung von Selbsthilfegruppen	500,-	100,-
Aufgabenbereiche	2003 (in €)	Plan 2004 (in €)
Außerschulische Jugendarbeit / Jugendpflege	10.500,-	10.000,-
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	6.700,-	6.500,-
Landespersonalstellenprogramm (PKR)	261.000,-	258.000,-
Projekt Lernwerkstatt	3.800,-	200,-
gesamt:	323.500,-	309.800,-

2. Aufwendungen der Ämter, Städte und Gemeinden

Personalsituation

Im Landkreis Havelland stehen zur Zeit folgende ABM- und SAM-Stellen zur Verfügung:

a) ABM-Stellen:

- Region Nauen 115 Stellen
- Region Rathenow 92 Stellen

b) SAM-Stellen:

- Region Nauen 25 Stellen
- Region Rathenow 4 Stellen

Sachkosten

Alle Ämter, Städte und Gemeinden stellen in ihrem Verantwortungsbereich Sachkosten für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Der Förderumfang ist sehr differenziert jedoch aus den vorliegenden Zuarbeiten nicht immer in der konkreter Höhe zu bestimmen

3. Finanzplan zum Jugendförderplan 2004

Der Finanzplan enthält alle Aufwendungen des Landkreises Havelland sowie die Zuschüsse des Landes Brandenburg für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gemäß §§11 -14 SGB VIII.

Aufgabenbereiche	2003	Plan 2004
Freizeitarbeit/ außerschulische Jugendbildung (§11) (4511.7621)	2.500,-	2.500,-
Zuweisung vom Land Außerschulische Bildung (4515.7635)	11.000,-	11.000,-
Förderung von Beratungsangeboten (4070.4165)	9.100,-	6.500,-
Kinder- und Jugenderholung (4512.7622)	18.500,-	18.500,-
Internationaler Jugendaustausch (4513.7623)	20.000,-	14.000,-
Aufgabenbereiche	2003	Plan 2004
Zuweisungen vom Land Internationaler Jugendaustausch (4513.7675)	13.800,-	0
Förderung von Selbsthilfegruppen (4515.7626)	500,-	100,-
Außerschulische Jugendarbeit / Jugendpflege (4515.7633)	10.500,-	10.000,-
Zuweisung vom Land für Jugendkulturförderung (4515.7695)	100,-	100,-
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14) (4525.7628)	6.700,-	6.500,-
Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701.7184)	261.000,-	258.000,-
Zuweisung vom Land zum Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701.7185)	282.400,-	282.400,-
Zuschuss für Eigeninitiative und Selbsthilfe in der Jugendarbeit (4515.7655)	100,-	100,-
Umsetzung Handlungs-Konzept „Tolerantes Brandenburg“ (4515.7605)	6.100,-	6.100,-
Projekt „Lernwerkstatt“ (4516.4140 - 4516.6540)	3.800,-	200,-
gesamt:	646.100,-	616.000,-

V. Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte für die Jugendförderplanung

Leitlinien für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland

Die gemeinsame Entwicklung von Lebensperspektiven junger Menschen im Landkreis ist primärer Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit öffentlicher und freier Träger.

Unter Beachtung des Grundsatzes „Hilfe zur Selbsthilfe“ muss Kinder- und Jugendarbeit:

- Belange der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe stärker in die Kreis- und Kommunalpolitik einbringen
- Werte hinsichtlich Toleranz, Akzeptanz, gewaltfreien, sozial verträglichen Handelns vermitteln
- Die Persönlichkeitsbildung von Jungen und Mädchen stärken
- Demokratieerfahrungen und aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern
- Jugendarbeitslosigkeit begegnen
- Freizeiterfahrung zur Selbstorganisation und Mitverantwortung vermitteln
- Aktivräume für Sport und Spiel schaffen
- Kulturelle und politische Bildung vermitteln und fördern
- Interkulturelles Zusammenleben fördern
- Suchtverhalten und Abhängigkeit entgegenwirken
- Ehrenamt aktivieren, fördern und stärken
- Trägerkooperation fördern - Trägervielfalt

Des Weiteren muss Kinder- und Jugendarbeit sozialraumorientiert tätig werden, die Ressourcen des sozialen Umfeldes, wie Schule, Kita, soziale Institutionen und Vereine nutzen und stärken.

Handlungsschwerpunkte

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bedarf einer angemessenen Grundausrüstung mit sozialpädagogischem Fachpersonal sowie einer finanziellen Sicherstellung.

1. Die Förderung durch die Personalkostenrichtlinie des Landes Brandenburg soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 – 14 SGB VIII sowie deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung sichern.

Gemäß der Richtlinie haben sich an der Förderung neben dem Land auch der Landkreis, die Kommune und der Träger der Maßnahme zu beteiligen.

Der Landkreis Havelland erhält Zuwendungen für die Förderung von 29 Stellen.

Die Richtlinie gilt vorerst bis zum 31.12. 2005.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses wurden durch das Jugendamt alle Stellen vergeben.

Zur Zeit sind jedoch nur 28 Stellen besetzt, da 1 Träger aus finanziellen Gründen die Maßnahme nicht fortführen konnte.

Eine Neuvergabe der offenen Stelle ab Mai 2004 ist vorgesehen. Die Vergabe erfolgt wie grundsätzlich praktiziert im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Die geförderten Stelleninhaber sind u.a. in den Aufgabenbereichen offene Kinder- und Jugendarbeit; Jugendberater, Jugendarbeit im Sport und Schulsozialarbeit tätig.

Im Hinblick auf die notwendige qualitative Weiterentwicklung der vorhandenen geförderten Maßnahmen bzw. die Schaffung neuer Angebote und die geringer werdenden finanziellen Mittel hat das Jugendamt eine **Konzeption zur Optimierung der Steuerung der Jugendarbeit** erarbeitet, welche ab dem 01.01.2004 umgesetzt wird.

Die Konzeption beinhaltet neben der Definition der Handlungsfelder der Jugendarbeit eine Anforderungsliste an die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie ein für den Landkreis konkretisiertes Berichtswesen. Beschrieben werden weiterhin die Unterstützungsleistungen des Jugendamtes und die Konsequenzen aus der Umsetzung der Konzeption.

Hauptsteuerungsinstrument zur Umsetzung der Konzeption ist eine **Zielvereinbarung**, welche zwischen dem Jugendamt und den Trägern für die Arbeit jeder PKR- Stelle abgeschlossen wird und Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

2. In Vorbereitung des Jugendförderplanes 2005 ist die Zusammenarbeit mit den Ämtern, Städten und Gemeinden dringend zu intensivieren, mit dem Ziel einer stärkeren Sensibilisierung für die Erfordernisse im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Anlage 1

PKR-Stellen im Landkreis Havelland

(allgemeine Übersicht)

Im Landkreis Havelland konnten aus der o.g. Förderung seit 1996 insgesamt 29 Jugendarbeitsstellen eingerichtet werden.

Die vergebenen Stellen verteilen sich wie folgen:

a) territorial:

- Region Nauen 16 Stellen
- Region Rathenow 13 Stellen

b) nach der Trägerschaft:

- freie Träger 25 Stellen
- öffentliche Träger 4 Stellen

c) nach Bereichen der Jugendarbeit:

- Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit /
offene Jugendarbeit 18 Stellen
- Jugendarbeit im Sport 5 Stellen
- Schulsozialarbeit 6 Stellen

Anlage 2

Übersicht der geförderten Stellen nach der Personalkostenrichtlinie (PKR)

lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Anzahl der Stellen
01.	Haus der Jugend	Stadt Rathenow	1
02.	Haus am Anger	Stadt Falkensee	1
03.	Haus der Begegnungen	Stadt Nauen	1
04.	Jugendclub Ketzin	Mikado e.V.	1
05.	Jugendclub Rhinow	Stadt Rhinow	1
06.	Info-Point Dallgow	Caritasverband für Brandenburg e.V.	1
07.	Jugendarbeit im Sport	KSB Havelland e.V.	2
08.	AWO „Hütte“ Friesack	AWO OV Friesack e.V.	1
09.	Koordination von Jugendarbeit im ländlichen Raum Rathenow	AWO KV Havelland e.V.	1
10.	Jugendclub „Saftladen“ e.V.	Saftladen Falkensee e.V.	1
11.	Jugendclub Premnitz	Jugendclub Premnitz e.V.	2
12.	Jugendclub Grünefeld	ASB OV Nauen e.V.	1
13.	„Projekt Lückekinder“ – Falkensee	ASB OV Nauen e.V.	1
14.	Schulsozialarbeit an den GS: - Premnitz - „Am Weinberg“, Rathenow - „B.-H.-Bürgel“, Rathenow	AWO KV HVL e.V.	3
15.	Jugendtreff Rathenow, Jugendtreff Nauen	Humanistischer Freidenkerbund Havelland e.V.	1
16.	Kinderfreizeitzentrum Zeestow	Cometa e.V.	1

lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Anzahl der Stellen
17.	Jugendarbeit im Sport	Judoschule Falkensee e.V.	1
18.	Schulsozialarbeit an Schulen in der Region Nauen: - GS Nauen - E. Weinert Falkensee - Allgemeine FS Nauen	Mikado e.V. Nauen	3
19.	Jugendarbeit im Sport	TSV Chemie Premnitz e.V.	1
20.	Integrationsclub „Die Brücke“	Volkssolidarität Havelland e.V. Nauen	1
21.	Lernwerkstatt „Perspektiven“	AWO KV HVL e.V.	1
22.	Jugendclub Dallgow	AWO KV HVL e.V.	1
23.	Projekt „Kick- Brandenburg“	Brandenburgische Sportjugend	1
gesamt:			29

Anlage 3

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendclubs / Jugendräume)

(Anzahl der Einrichtungen und Art der Trägerschaft)

Amt / Stadt / Gemeinde	Anzahl der Einrichtungen	öffentliche Träger	freie Träger / Vereine
Gemeinde Brieselang	3	1	2
Gemeinde Dallgow-Döberitz	2	1	1
Stadt Falkensee	11	4	7
Amt Friesack	8	6	2
Stadt Ketzin	5	3	2
Gemeinde Milower Land	6	2	4
Stadt Nauen	12	10	2
Amt Nennhausen	4	/	4
Stadt Premnitz	4	1	3
Stadt Rathenow	10	5	5
Amt Rhinow	7	2	5
Gemeinde Schönwalde-Glien	6	2	4
Gemeinde Wustermark	2	/	2
gesamt:	80	37	43

Beschluss – Nr. BV 0099/04-KT06/04

Veräußerung des Grundstücks in Rathenow, Buschstr. 4

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Veräußerung des Grundstücks in Rathenow, Buschstr. 4 wird zugestimmt.

2. Der Belastung des Grundstücks in Rathenow, Buschstr. 4 vor Eigentumsübergang zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen mit Grundpfandrechten zugunsten eines deutschen Kreditinstitutes wird zugestimmt, jedoch nur unter der Maßgabe, dass die im Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg Nr. 12/2001 benannten Bestimmungen in die Grundpfandrechtsbestellungsurkunde aufgenommen werden.

Beschluss – Nr. BV 0100/04-KT06/04

Veräußerung des Grundstücks in Nauen, Goethestr. 57/58

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Beschluss des Kreisausschusses vom 26.05.2003 (Beschluss Nr. 0659/03) wird aufgehoben.
2. Der Veräußerung des Grundstücks in Nauen, Goethestr. 57/58 (Flur 15, Flurstück 313 – Größe: 514 m²) wird zugestimmt.
3. Der Belastung des Grundstücks in Nauen, Goethestr. 57/58 vor Eigentumsübergang zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen mit Grundpfandrechten zugunsten eines deutschen Kreditinstitutes wird zugestimmt, jedoch nur unter der Maßgabe, dass die im Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg Nr. 12/2001 benannten Bestimmungen in die Grundpfandrechtsbestellungsurkunde aufgenommen werden.

Beschluss – Nr. BV 0101/04-KT06/04

**Entwurf eines Gesetzes zur Bestätigung der landesweiten Gemeindegebietsreform nach weiterer
Bevölkerung Anhörung
- Anhörung des Landkreises**

Der Kreistag des Landkreises Havelland befürwortet die für das Gebiet der Landkreises vorgesehenen Gebietsänderungen im Entwurf eines Gesetzes zur Bestätigung der landesweiten Gemeindegebietsreform nach weiterer Bevölkerung Anhörung.

Beschluss – Nr. BA 0102/04-KT06/04

Erheben einer Verfassungsklage beim Bundesverfassungsgericht gegen die so genannte Hartz-IV-Reform

Der Kreistag hat beschlossen:

Der Landrat wird beauftragt, unverzüglich zu prüfen, inwiefern Verfassungsklage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gegen die so genannte Hartz-IV-Reform (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) zu erheben ist.

Das Gesetz sieht die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher in einem neuen Leistungssystem - der Grundsicherung für Arbeitssuchende - vor.

Insbesondere soll geprüft werden, ob das Inkrafttreten des Gesetzes zu verschieben ist, weil die rechtlichen, finanziellen, technischen und personellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Gesetzes nicht gegeben sind. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreistag unverzüglich zuzuleiten, um über die Klageerhebung entscheiden zu können.

Beschluss – Nr. BV 0103/04-KT06/04

Entsendung eines weiteren Mitglieds in den Aufsichtsrat der HAW mbH

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Landrat bzw. die von ihm mit der Vertretung des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der HAW mbH beauftragte Person wird angewiesen, einen Gesellschafterbeschluss zur Abberufung des Herrn Rechtsanwalt Krömling aus dem Aufsichtsrat der HAW mbH herbeizuführen.
2. Herr Christian Maaß, Mitglied des Kreistages, wird mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat der HAW mbH entsandt.

Beschluss – Nr. BV 0104/04-KT06/04

Umsetzung des Hartz IV-Gesetzes

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die Zusammenarbeit zwischen Landkreisverwaltung und Arbeitsagentur wird auf niedrigster formeller Ebene im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II konstituiert.
2. Kommunale Zuständigkeiten werden auf die Arbeitsgemeinschaft nur befristet und nur soweit übertragen, wie es für eine sachgerechte Aufgabenerledigung erforderlich ist. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen Landkreis und Agentur für Arbeit.
3. Bis auf Weiteres werden alle Optionen für eine spätere Form der Aufgabenwahrnehmung und Zuständigkeit offengehalten. Festlegungen hierzu sollen frühestens im Laufe des Jahres 2005 und auf Basis der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse und politischen Eckpunkte insbesondere zu finanziellen Gesetzfolgen getroffen werden.

Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Nauen und Rathenow.

Gemäß der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung(GAV) vom 21. Dezember 1999 (3221-I.09) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 16. Juni 2004 die Vorschlagslisten für o.g. Ehrenämter beschlossen.

Die Vorschlagslisten liegen für jeden Bürger zur Einsichtnahme vom 28. Juni 2004 bis 05. Juli 2004 in der Dienststelle des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, Jugendamt, Haus II, Aufgang A, Zimmer 1.105 und in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen.

Des Weiteren können die Vorschlagslisten in Bekanntmachungskästen an folgenden Standorten eingesehen werden:

- Landkreis Havelland, Dienststelle Rathenow, Platz der Freiheit 1 – Haupteingang
- Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, neben der Kantine

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll an o.g. Ort mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG [Unfähigkeit zu dem Amt eines Schöffen]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (aufgehoben)

§ 33 GVG [Nicht für das Schöffenamts zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Sonstige nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
